

SATZUNG DES EXZELLENZ CLUSTER DEUTSCHLAND E.V.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Exzellenz Cluster Deutschland e.V.", kurz „ECD“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist an seinem Vereinssitz in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand kann den Ort der Geschäftsstelle abweichend festlegen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der Verein leistet einen Beitrag zur Entwicklung und zur Verbreitung moderner ganzheitlicher Managementsysteme, Führungssysteme und Methoden der Organisationsentwicklung, insbesondere des EFQM-Modells sowie der Lehren William Edward Demings, in Deutschland und Europa, um Unternehmen und Non-Profit-Organisationen zu Bestleistungen zu inspirieren.
- 2.2 Der Verein fördert
 - Wissenschaft und Forschung zu modernen ganzheitlichen Managementsystemen, Führungssystemen und Methoden der Organisationsentwicklung,
 - die Aus- und Weiterbildung in modernen ganzheitlichen Managementsystemen, Führungssystemen und Methoden der Organisationsentwicklung,
 - den europäischen Gedanken zu grenzüberschreitender Zusammenarbeit und den internationalen Austausch zu Fragen der Unternehmenskultur und Organisationsentwicklung, sowie
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch Einsatz moderner ganzheitlicher Managementsysteme, Führungssysteme und Methoden der Organisationsentwicklung im Non-Profit-Bereich.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- 2.4.1 Unterrichtung der Allgemeinheit über die Themenbereiche moderne ganzheitliche Managementsysteme, Führungssysteme und Organisationsentwicklung, insbesondere über das EFQM-Modell sowie die Lehren William Edwards Demings, im Rahmen gezielter Informationsveranstaltungen und sonstiger Informationsträger,
 - 2.4.2 Erweiterung des Fachwissens von Unternehmen und Non-Profit-Organisationen, Unternehmerinnen und Unternehmern, Führungskräften und Angestellten sowie bürgerschaftlich Engagierten auf dem Gebiet moderner ganzheitlicher Managementsysteme, Führungssysteme und der Organisationsentwicklung, insbesondere des EFQM-Modells sowie die Lehren William Edwards Demings, durch Einrichtung von Foren, Diskussionsgruppen, Workshops, Seminaren und Konferenzen, Schulungsmaßnahmen sowie Veröffentlichungen in verschiedenen Medien zu einem breiten Spektrum an Fragen zu modernen ganzheitlichen Managementsystemen, Führungssystemen und der Organisationsentwicklung,
 - 2.4.3 Unterstützung bei der Einrichtung und kontinuierlichen Weiterentwicklung entsprechender Systeme, z.B. durch unternehmensinterne Vorträge zur Inspiration von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Good-Practice-Austausch, Benchmarking und Assessments,
 - 2.4.4 Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu modernen ganzheitlichen Managementsystemen und zur Organisationsentwicklung, z.B. durch Ausschreibung von Forschungsaufträgen, Gewinnung von Nachwuchswissenschaftlern und finanzielle Förderung von Wissenschaftlern (z.B. durch Zuschüsse zu Tagungsteilnahmen oder Druckkosten), Förderung des Austauschs unter Wissenschaftlern sowie Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen, Tagungen und Workshops, Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis zu diesen Themengebieten und der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere durch zeitnahe Veröffentlichung,
 - 2.4.5 Analyse, Einordnung und Diskussion von Zukunftstrends, gesellschaftlichen Entwicklungen und deren Auswirkung auf Managementmethoden, Führungskonzepte und Organisationsentwicklung,
 - 2.4.6 regionale und überregionale Vernetzung von Anwendern moderner ganzheitlicher Managementsysteme, Führungssysteme und Methoden zur Organisationsentwicklung, um zu einer breiteren Diskussion theoretischer und praktischer Aspekte auf diesen Gebieten beizutragen und gegenseitiges Lernen zu ermöglichen.

- 2.5 Der Verein ist nicht verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr sämtliche seiner Vereinszwecke zu fördern. Der Verein kann nach freiem Ermessen entscheiden, welche der genannten Zwecke wie und in welchem Umfang gefördert werden. Die Förderung der Wissenschaft und Forschung zu modernen ganzheitlichen Managementsystemen, Führungssystemen und Methoden der Organisationsentwicklung kann auch allein dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuwendet.
- 2.6 Der Verein ist überregional tätig und verfolgt seine Ziele bundesweit. Er arbeitet mit anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland zusammen und kann anderen Organisationen als Mitglied beitreten und andere Organisationen als Mitglied aufnehmen.
- 2.7 Der Verein verfolgt den Satzungszweck in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität unter Wahrung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Der Verein bekennt sich zu den europäischen Werten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Richtlinie 2000/78/EG für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie der Europäischen Sozialcharta formuliert sind. Der Verein unterstützt den UN Global Compact (2000) und die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals).

§ 3

MITTELAUFBRINGUNG UND MITTELVERWENDUNG

- 3.1 Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
- Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - Zuwendungen und Spenden,
 - Erträge aus Veranstaltungen,
 - Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand, sowie
 - Sonstige Einnahmen, beispielsweise außerordentliche Umlagen.
- 3.2 Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, der Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand, sofern und soweit nicht die Mitgliederversammlung über die Höhe der Beiträge oder Grundsätze zu deren Festlegung beschließt. Für einzelne Gruppen von Mitgliedern (z.B. ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder, Schüler und Studenten) können Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gesondert, auch abweichend voneinander festgesetzt werden. In geeigneten Fällen kann der Vorstand nach seinem Ermessen Beitragsfreiheit anordnen und/oder Beiträge/Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- 3.3 Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
- 3.4 Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die in einem Geschäftsjahr einen Jahresbeitrag pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen in einem Zehnjahreszeitraum maximal das Dreifache des jeweils geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen.
- 3.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt oder gestattet. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen. Die Zahlung einer angemessenen Ehrenamtszuschale an einzelne Mitglieder ist zulässig.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie in einem staatlichen Register eingetragene Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Jede juristische Person und jede Personenvereinigung benennt mindestens eine und maximal drei natürliche Personen als Ansprechpartner des Vereins und zugleich als Vertreter für die Mitgliederversammlung und in anderen Organen des Vereins sowie zur Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.
- 4.2 Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.3 Es bestehen folgende Arten von Mitgliedschaften:
- Ordentliche Mitglieder,
 - Fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Studentenmitglieder.
- 4.4 Natürliche Personen müssen, um ordentliches Mitglied sein zu können, voll geschäftsfähig sein.
- 4.5 Studentenmitglieder können Schülerinnen und Schüler und Personen mit noch nicht abgeschlossener Berufsausbildung oder noch nicht abgeschlossenem Hochschulstudium werden.
- 4.6 Voraussetzung für jede Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied dem Vereinszweck eng verbunden ist und ihn finanziell, ideell oder in sonstiger Weise fördern will. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Interessenskonflikte zu vermeiden, und darf insbesondere den Verein nicht dazu benutzen, für eigene gewerbliche Angebote (z.B. gewerbliche Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung, Führungskräfteentwicklung oder ähnliche Dienstleistungen) zu werben und Kunden zu akquirieren. Jedes ordentliche Mitglied soll das EFQM-Modell bzw. die Grundsätze William Edwards Demings in der eigenen Organisation anwenden oder an einer solchen praktischen Umsetzung bzw. einer Verbreitung der Methode ernsthaft interessiert sein.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften deren Auflösung, des weiteren bei Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - 5.3.1 es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - 5.3.2 es mit einer Beitragszahlung mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht binnen angemessener Frist alle ausstehenden Beitragszahlungen nachleistet;
 - 5.3.3 wenn es eine sonstige in der Beitragsordnung geregelte Leistungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie geschuldet erbringt;
 - 5.3.4 es durch ein Gericht verurteilt wurde oder durch Ergebnisse einer Untersuchung einer Aufsichtsbehörde oder einer Regierung belastet wurde;
 - 5.3.5 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - 5.3.6 in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind oder das Mitglied grob oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt.
- 5.4 Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
- 5.5 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf (ggf. teilweise) Rückerstattung der Aufnahmegebühr oder von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1 Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilzunehmen. Der Verein kann für Veranstaltungen einen Kostenbeitrag verlangen.
- 6.2 Nur ordentliche Vereinsmitglieder sind auf Mitgliederversammlungen antrags- und stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 6.3 Ordentliche Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung verpflichtet, neben dem finanziellen Mitgliedsbeitrag den Vereinszweck durch weitere nicht finanzielle Beitragsleistungen zu fördern, z.B. durch Teilnahme an Workshops, Mitarbeit in Ausschüssen oder Organisation von Veranstaltungen. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- 6.4 Sind die Kapazitäten bei einer Veranstaltung des Vereins begrenzt, soll den ordentlichen Mitgliedern die Teilnahme bevorzugt ermöglicht werden (z.B. durch frühere Anmeldemöglichkeiten, größeres Platzkontingent o.ä.). Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass juristischen Personen und Personenvereinigungen, die einen höheren Beitrag als natürliche Personen zahlen, das Recht zusteht, mehrere Personen zu Veranstaltungen, Workshops oder in Diskussionsgruppen zu entsenden.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

- 7.1 Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der oder die Rechnungsprüfer.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien, z.B. eines Beirats, beschließen.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz abgehalten werden, im Wege einer virtuellen Teilnahme, bei der alle Teilnehmer im Wege gegenseitigen Sehens und Hörens gleichzeitig miteinander verbunden sind, oder in einer Kombination von Präsenz und virtueller Teilnahme, sofern die gleichmäßige Partizipation von physisch und virtuell Anwesenden gewährleistet werden kann. Mitgliederversammlungen in Präsenz finden am Sitz des Vereins statt; der Vorstand kann jedoch beschließen, daß eine Mitgliedsversammlung in einer verkehrstechnisch gut erreichbaren größeren Stadt in Deutschland stattfinden kann.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins oder der Rechnungsprüfer dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag; der Tag der Versammlung wird nicht mitgezählt. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene E-Mailadresse abgesendet wird.
- 8.4 Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist durch den Vorstand entsprechend zu ergänzen und den Mitgliedern längstens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstands inne, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das älteste anwesende

- Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung kann stets einen anderen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 - 8.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung soll im Regelfall anonym erfolgen.
 - 8.8 Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und können nur auf einer Präsenzversammlung gefasst werden, außer sämtliche stimmberechtigten Mitglieder stimmen einer Satzungsänderung im Wege einer virtuellen oder einer hybriden Mitgliederversammlung zu.
 - 8.9 Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die zwei höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
 - 8.10 Ordentliche Mitglieder können sich von einem anderen ordentlichen Vereinsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, nicht in Textform ausgestellten Vollmacht. Jedes teilnehmende Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Mitglieder des Vorstands können nicht bevollmächtigt werden.
 - 8.11 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand leitet das Protokoll binnen acht Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu.
 - 8.12 Vereinsbeschlüsse können nur binnen einer Frist von vier Wochen ab Erhalt bzw. Bekanntgabe des Protokolls durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.
 - 8.13 Beschlüsse, einschließlich von Wahlbeschlüssen, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im Wege des Umlaufverfahrens schriftlich, in Textform, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Beschlussfassung beschließt und nicht mehr als ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer solchen Beschlussfassung binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren widerspricht.

§ 9

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 9.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - 9.2.1 Wahl des Vorstands;
 - 9.2.2 Wahl der Mitglieder eines Beirats, sofern ein solcher eingerichtet wird;
- 9.3 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - 9.3.1 Entlastung des Vorstands und der sonstigen Organe;
 - 9.3.2 Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
 - 9.3.3 Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 9.3.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 9.3.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 9.4 In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder eines anderen Organs fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und andere Organe können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 VORSTAND

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 10.2 Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss maximal zwei weitere Personen in den Vorstand berufen (Kooptation). Das Amt der kooptierten Vorstände endet mit Ablauf des Amtes der gewählten Vorstände. Die kooptierten Vorstände haben dieselben Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstände.
- 10.3 Dem Vorstand darf nur eine Person aus der gleichen Organisation oder Firma zur gleichen Zeit angehören.
- 10.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Auch bei Ausfall eines Mitglieds bleibt der Vorstand zur Führung der Geschäfte befugt, soll jedoch auf eine baldige Nachwahl durch die Mitgliederversammlung hinwirken. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Ressortverteilung festlegen.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein unabhängig von § 31a BGB in allen Angelegenheiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist ein Mitglied des Vorstands einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er bei der Wahrnehmung seiner Pflichten (einschließlich sozialversicherungs- und abgabenrechtlicher Pflichten) verursacht hat, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern er den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und D&O-Versicherung ab, die auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit umfasst.
- 10.6 Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- 10.6.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- 10.6.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- 10.6.3 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- 10.6.4 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 10.6.5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 10.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 10.000 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich.
- 10.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- 10.9 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren und das Protokoll vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 10.10 Eine audiovisuelle Sitzung, bei der die Mitglieder des Vorstands im Wege gleichzeitigen Sehens und Hörens verbunden sind, gilt als Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch als Umlaufbeschluss schriftlich, in Textform, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFER

- 11.1 Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Rechnungsprüfer geprüft. In der Regel sollen zwei Rechnungsprüfer bestellt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand im zu prüfenden Jahr nicht angehört haben und im Jahr der Prüfung nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- 12.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die in Präsenz abzuhalten ist, beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Bestimmungen der Ziffer 3.7 sind in jedem Fall der Auflösung zu beachten.
- 12.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13
ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung oder Geschäftsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder dies aufgrund von Änderungen des Gesetzes oder der Rechtsprechung werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.



Kugelmann Martin

2024.04.21

10:34:34 +02'00'